

## Antrag auf Verkehrswertermittlung i. S. §§ 192 ff Baugesetzbuch

Beantragt wird die Verkehrswertermittlung für das Anwesen / die Eigentumswohnung

Straße, HsNr.:

PLZ:

Ort:

Gemarkung:

Flurnummer:

Bauaktenzeichen:  
(falls bekannt)

Nur bei Eigentumswohnungen

Wohnungs-Nr.:  
(oder Lage)

im Geschoss:

Nummer im Aufteilungsplan:

Gegenstand der Wertermittlung

Gesamtes Anwesen (Boden und Bauwerke)

o.g. Eigentumswohnung

Nur Grund und Boden (Bodenwert)

Nur bauliche Anlagen ohne Bodenwert

Nur folgende(s) in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene(s) Recht(e):

Grund der Ermittlung:

Wertermittlungsstichtag(e)

Aktuelles Datum (Tag der Besichtigung)

Tag 1: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Tag 2: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Anzahl der benötigten Ausfertigungen des Wertgutachtens: \_\_\_\_\_

Antragsteller

1. Antragsteller / Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, E-Mail Datum, Unterschrift

2. Antragsteller / Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, E-Mail Datum, Unterschrift

3. Antragsteller / Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, E-Mail Datum, Unterschrift

Gebührensschuldner  
ist Antragsteller-Nr.

Ansprechpartner  
ist Antragsteller-Nr.

Gutachtenempfänger  
ist Antragsteller-Nr.

Hinweis: Es darf jeweils nur EINE natürliche oder juristische Person eingetragen werden

# Hinweise

Dem/n Antragsteller(n) ist bekannt, das mit einer Wartezeit von mindestens 6 Monaten zu rechnen ist.

Das Formular ist per Post an obige Adresse zu senden oder per E-Mail an

[gutachterausschuss@kreis-nea.de](mailto:gutachterausschuss@kreis-nea.de)

Ortsbegehung:

Im Zuge der Wertermittlung muss das zu begutachtende Objekt vollständig begangen werden. Den Gutachtern ist hierfür vom Antragsteller Zugang zu gewährleisten. Soweit das Objekt (oder Teile davon) vermietet sind, hat der Antragsteller den oder die Mieter von der Begehung in Kenntnis zu setzen.

Antragsteller (und ggf. Mieter) müssen bei der Begehung anwesend sein. Soweit dem Antragsteller Bauunterlagen vorliegen, sind diese dem Antrag in Kopie beizulegen.

Ansprechpartner:

Es ist zwingend EINE natürliche Person als Ansprechpartner zu benennen. Diese ist bei mehreren Antragstellern für die Weitergabe von Informationen, Vereinbarung von Terminen und dem Zugang zum Objekt bei Ortsbesichtigung verantwortlich.

Kosten:

Die Gebühren des Verkehrswertgutachtens richten sich in Abhängigkeit des ermittelten Werts nach Bayerischer Gutachterausschussverordnung (BayGaV) §15. Die Grundgebühr ergibt sich im Regelfall abhängig vom marktangepassten vorläufigen Wert, ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, aus dem maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.

Die Grundgebühr beträgt bei einem ermittelten Wert

1. bis 200 000 €:	2 450 €;
2. über 200 000 € bis 300 000 €:	2 600 €;
3. über 300 000 € bis 400 000 €:	2 700 €;
4. über 400 000 € bis 500 000 €:	2 800 €;
5. über 500 000 € bis 1 000 000 €:	1 800 € zuzüglich 2 v.T. des Werts;
6. über 1 000 000 € bis 10 000 000 €:	2 800 € zuzüglich 1 v.T. des Werts;
7. über 10 000 000 €:	3 200 € zuzüglich 1 v.T. des Werts.

Je nach Schwierigkeit der Ermittlung kann die Gebühr um bis zu 50% erhöht (z.B. bei Belastung mit besonderen Rechten) oder um bis zu 50% verringert (z.B. bei unbebauten Grundstücken) werden.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte, Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Drittel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Zuzüglich Auslagen und Steuer.

Stand: 14.07.2023